

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 166.

Freitag, den 14. Juni.

1844.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 14. Juni 1844.

Die nachstfolgende Uebung hat

das 2te Bataillon	den	19.	d.	M.
1ste	,	21.	,	,
4te	,	26.	,	,
die Escadron	,	27.	,	,
das 3te Bataillon	,	28.	,	,

zu vollbringen, und es gelten in dieser Beziehung die früheren Bestimmungen.

Es sind daher auch an jedem der für die Bataillone angeordneten Exerciertage die Tamboure und Signalisten Nachmittags $\frac{1}{2}$ 4 Uhr ans Wachlocal zu beordern.

Der Commandant der Communalgarde.
G. Haase.

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig bringt hiermit das nachstehende Reglement für den hiesigen Wollmarkt mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare desselben in den Thorschlägen, so wie auf dem Wollmarktsplatze und an der Brückenswaage auf dem Haupt-Steueramts-Platze aushängen.

Leipzig, den 5. Juni 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Reglement für den Wollmarkt.

- 1) Im Thore wird für jeden Wollwagen beim Einpassiren ein Thorzettel ausgestellt;
- 2) Sämmtliche Führer der Wollwagen haben sich, wenn sie auf dem Hofplatze, wo der Wollmarkt gehalten wird, anfahren, sogleich bei dem Wächter zu melden und ihm anzuzeigen, ob sie sich einer Wollbude bedienen wollen, oder nicht;
- 3) Wer eine Wollbude benutzen will, wird von dem Wächter zum Controleur bei der Wollwaage gewiesen und erhält von diesem ein Blechzeichen, welches an dem Wagen leicht sichtbar anzuhängen ist;
- 4) Wer von dem Platze abfahren will, entweder weil er verkauft hat, oder um einzusehen, hat nach vorgängiger Verwiegung das Wiegegeld mit 12 Pfennigen pr. Centner, so wie das Standgeld mit 10 Ngr. pro Tag für jeden Wagen, deren Anzahl der Wächter auf dem Thorzettel zu bemerken hat, an den Waagemeister zu bezahlen, der über beides auf dem nun zu ertheilenden Ausgangszettel quittirt;
- 5) Dem Wächter ist für jeden Wagen, er mag unter einem Schuppen gestanden haben oder nicht, 3 Ngr. Wachgeld für Tag und Nacht, für den Tag allein $1\frac{1}{2}$ Ngr. zu entrichten;
- 6) Bei dem Auffahren zum Wiegen und dem Abfahren davon haben die Wagenführer durchaus den dem Zuge vorzuzeigenden Weg einzuschlagen, auch sich an den ihnen angewiesenen Stellen im Zuge zu halten;
- 7) Unverkauft zurückgeführte Wolle braucht nicht gewogen zu werden, entrichtet aber das Standgeld, worüber der Waagemeister ebenfalls auf dem Ausgangszettel quittirt;
- 8) Ohne Abgabe dieser quittirten Ausgangszettel im Thore darf kein Wollwagen auspassiren;
- 9) Das Annehmen und Abfordern von Geschenken Seiten der Beamten, Gewichtsaufseher, Diener und der sonst beim Wollmarkte Angestellten ist schlechterdings verboten.

Obstnutzungs-Verpachtung.

Die diesjährigen Obstnutzungen auf den zur Stadt Leipzig gehörigen Chaussees sollen gegen gleich baare Zahlung und mit Vorbehalt der Auswahl unter Bietenden, so wie jeder andern Verfügung,

Dienstag den 18. Juni Vormittags 11 Uhr

in der Einnahmestube auf dem Rathhause an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Deputation zu den Chaussees und Anlagen.